

Satzung
über die Benutzung der Erdaushub- und Bauschuttdeponie
der Stadt Rothenburg ob der Tauber
(Bauschuttsatzung)

Vom 29.09.2023

Aufgrund der Art. 5 und 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449 BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern /GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist und der Rechtsverordnung des Landkreises Ansbach zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallbeseitigung auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 01.07.1977 erlässt die Stadt Rothenburg ob der Tauber folgende

Satzung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

1. Zur Regelung der Beseitigung von Erdaushub und Bauschutt betreibt und unterhält die Stadt Rothenburg ob der Tauber auf dem Grundstück Fl.Nr. 4291/3, 4292, 4294, 1900, 1900/3, 1906 – 1913 der Gemarkung Rothenburg ob der Tauber eine Erdaushub- und Bauschuttdeponie der Deponieklasse: 0 (= DK 0-Deponie), im Sinne der Deponieverordnung § 2 Nr. 6 (Inertabfalldeponie) zur Ablagerung von Erdaushub- und Bauschutt als öffentliche Einrichtung.
2. Die Benutzung der DK 0-Deponie richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.
3. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmer bedienen. Die Stadt berät in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Ansbach Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung dieser Abfälle.

§ 2

Einzugsgebiet, Bringsystem, Eigentumsübertragung

1. Die Anlieferung von Bauschutt und Erdaushub muss nachweislich aus dem Stadtgebiet Rothenburg ob der Tauber kommen und dort angefallen sein. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so wird der Abfall zurückgewiesen.
2. Die Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt und der sonstigen gering belasteten mineralischen Abfälle erfolgt nach dem Bringsystem. Beim Bringsystem werden die Abfälle zur Anlage gebracht.
3. Der Abfall geht mit der zulässigen Überlassung innerhalb der Anlage in das Eigentum der Stadt Rothenburg ob der Tauber über. Die Überlassung ist zulässig, wenn die jeweilige Aufsichtsperson der Anlage den Abfall gesichtet, ggf. die grundlegende Charakterisierung geprüft und der Ablagerung zugestimmt hat. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 3 **Zur Ablagerung zugelassene Abfälle**

Auf der DK 0-Deponie dürfen folgende gering belastete mineralischen Abfälle, nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) abgelagert werden:

<u>AVV-Schlüssel-Nr.</u>	<u>Beschreibung</u>
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik
170504	Boden und Steine

Diese Abfälle müssen die Zuordnungskriterien für DK 0-Deponien gemäß Deponieverordnung (DepV) einhalten.

§ 4 **Beschaffenheit der Abfälle und Anlieferung**

1. Jeder Benutzer der DK 0-Deponie hat die Menge der bei ihm anfallenden mineralischen Abfälle und ihren Schadstoffgehalten so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
2. Der Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Anlieferer muss sicherstellen, dass die zugelassenen Abfälle vor Anlieferung getrennt werden nach
 - a) unbelastetem Erdaushub
 - b) Erdaushub vermischt mit Bauschutt ohne bituminöse Anhaftungen (Teerpappen oder Schwarzanstriche) und Erdaushub mit Straßenaufbruch ohne teerhaltige (pechhaltige) Anteile.

Die Abfälle dürfen auch keine sonstigen schädlichen Beimengungen aufweisen, welche die Zuordnungskriterien für DK 0-Deponien gem. DepV überschreiten können.

§ 5 **Verwertungsgebot**

Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der Deponierung (Abfallbeseitigung). Die Ablagerung der zugelassenen Abfallstoffe kann nur erfolgen, falls keine Verwertung möglich ist (vgl. §§ 6 ff. KrWG). Die Wiederverwertbarkeit ist deshalb stets zu prüfen und entsprechende Angaben sind in der grundlegenden Charakterisierung vorzunehmen.

§ 6 **Annahme, Nachweispflicht, Vorsortierung und Beprobung**

1. Auf der Deponie darf nur Erdaushub und Bauschutt abgelagert werden, welcher die Zuordnungskriterien für DK 0-Deponien gemäß der Deponieverordnung (DepV) einhält. Das Abladen des Abfalls erfolgt nach den Anweisungen des

zuständigen Aufsichtspersonals. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal übt auch das Hausrecht aus.

2. Die Abfälle sind vor Anlieferung vom Abfallerzeuger grundlegend zu charakterisieren. Hierzu ist das Formular vom Bayerischen Landesamt für Umwelt zur grundlegenden Charakterisierung der Abfälle zu verwenden. Jeder Abfallerzeuger hat das Formblatt grundlegende Charakterisierung (gC) auszufüllen und zu bestätigen, so dass das angelieferte Material den vorgenommenen Angaben entspricht.
3. Der Abfallerzeuger ist in der Pflicht nachzuweisen, dass es sich bei den von ihm angelieferten Abfällen entweder um Inertabfälle im Sinn der Deponieverordnung § 8 Abs. 8 handelt oder nachweislich die Zuordnungswerte der Deponieverordnung einhalten.

Eine entsprechende Untersuchung kann durch den Deponiebetreiber gefordert werden.

4. Vom Abfallerzeuger/-besitzer ist sicherzustellen, dass nur Abfälle auf der Deponie angeliefert werden, welche dem § 4 Abs. 1 entsprechen. Nicht geeignete Abfälle werden durch das Aufsichtspersonal zurückgewiesen. Nicht zugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen bzw. werden auf dessen Kosten in Verbindung mit § 4 und/oder § 5 entfernt.

§ 7 Überlassungsrecht

Die Einwohner der Stadt Rothenburg ob der Tauber sowie die Gewerbetreibenden im Stadtgebiet können mineralische Abfälle im Sinne von § 3, die auf Grundstücken im Stadtgebiet anfallen, bei der DK 0-Deponie anliefern.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die DK 0-Deponie infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder stillgelegt, hat der Entsorgungsberechtigte keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens.

§ 9 Haftung

Die Benutzung der Deponie erfolgt auf eigene Gefahr. Für entstehende Schäden durch die Benutzung der Deponie übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10 Benutzungsordnung

1. Die Stadt regelt die Betriebsordnung der von ihr betriebenen DK 0-Deponie durch Beschluss des Stadtrates.
2. Die Bauschuttdeponie darf nur zu den Öffnungszeiten benutzt werden. Diese werden regelmäßig ortsüblich bekanntgemacht. Außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten kann die Deponie nur nach Terminvereinbarung mit der Stadt genutzt werden.

3. Insbesondere behält sich die Stadt die Öffnung der Deponie bei widrigen Bodenverhältnissen vor. Sofern die Anlieferung trotz widriger Bodenverhältnisse erfolgen muss, hat der Anlieferer bzw. Besitzer der Abfälle die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen für die Einlagerung und die erforderliche Reinigung der Zufahrtsstraßen zu tragen.
4. Das Ablagern darf nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Stadt Rothenburg ob der Tauber (Deponiewärter/Aufsichtspersonal) erfolgen. Die Benutzer der Deponie haben dem Betriebspersonal alle erforderlichen und gewünschten Angaben zu machen (Auftraggeber, Art, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls). Andere als die in den §§ 3 und 4 dieser Satzung genannten Abfälle dürfen nicht angeliefert werden.
5. Das Ablagern von Abfällen vor der Einfriedung der Deponie ist unzulässig und wird zur Anzeige gebracht.
6. Die Bauschuttdeponie steht unter Aufsicht des dort anwesenden städtischen Personals. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
7. Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.

§ 11 Schadensbeseitigung

1. Bei Verstößen gegen die §§ 2, 3, 4, 5 und 6 kann die Stadt Rothenburg ob der Tauber die entstandenen Schäden beseitigen und die ordnungsgemäßen Zustände wieder herstellen bzw. erstellen lassen. Dies stellt eine Ersatzvornahme auf der Grundlage von Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung dar.
2. Die Kosten sind vom Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Anlieferer zu tragen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer
 1. Abfälle aniefert, welche nicht im Stadtgebiet angefallen sind (§ 2 Abs. 1)
 2. nicht zugelassene Abfälle aniefert (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2)
 3. gegen das Verwertungsgebot verstößt (§ 5)
 4. den Anweisungen des Aufsichtspersonals/Deponiewärter nicht folge leistet (§ 6 Abs. 1)
 5. keine grundlegende Charakterisierung vornimmt bzw. vorgenommen hat (§ 6 Abs. 3)
 6. ohne Genehmigung außerhalb der Öffnungszeiten Abfälle aniefert oder entsorgt (§ 10 Abs. 2)
 7. dem Aufsichtspersonal/Deponiewärter die erforderlichen Auskünfte verweigert (§ 10 Abs.4)
 8. illegale Ablagerungen vor dem Deponiegelände vornimmt (§ 10 Abs. 5)

2. Ordnungswidrigkeiten können zur Anzeige gebracht werden.

Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 6 KrWG, bleiben unberührt.

Werden andere als in § 3 aufgeführte Stoffe angeliefert oder eingelagert, kann die Stadt Rothenburg ob der Tauber verlangen, dass diese Stoffe wieder entfernt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Die Beseitigung erfolgt zu Lasten des Abfallerzeugers/-besitzers bzw. Anlieferers.

§ 13

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

1. Die Stadt Rothenburg ob der Tauber kann, zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 14

Gebühren

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erhebt für die Benutzung der Erdaushub- und Bauschutt-Deponie (DK 0-Deponie) als öffentliche Einrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, den 29.09.2023
Stadt Rothenburg ob der Tauber


Dr. Markus Naser